

Amtliche Bekanntmachung 009/2025

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft

B Besonderer Teil

und

C Schlussbestimmungen für den Studiengang Bauingenieurwesen

Abschluss: Bachelor of Engineering

vom 19.05.2025

Version 6 gültig ab dem 01.09.2025

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 13. Mai 2025 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Bauingenieurwesen Abschluss: Bachelor of Engineering (B. Eng.) beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

- | | |
|-----------|---|
| § 40-BIWB | Regelstudienzeit, individuelle Teilzeit |
| § 41-BWB | Aufbau des Studiengangs |
| § 42-BIWB | Studien- und Prüfungsleistungen |
| § 43-BIWB | Praktisches Studiensemester |
| § 44-BIWB | Bachelor-Thesis |
| § 45-BIWB | Akademischer Grad, Vertiefung |
| § 46-BIWB | Tabellen zum Studiengang |
| § 47-BIWB | nicht belegt |
| § 48-BIWB | nicht belegt |
| § 49-BIWB | nicht belegt |

C. Schlussbestimmungen

- | | |
|-----------|-------------------|
| § 50-BIWB | Inkrafttreten |
| § 51-BIWB | Übergangsregelung |

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-BIWB Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Bauingenieurwesen beträgt sieben Semester.

§ 41-BIWB Aufbau des Studiengangs

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS beträgt 210 CP. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Module ergeben sich aus den Tabellen (Studienverlaufsplan).

(2) Die Module des ersten und zweiten Lehrplansemesters des Bachelorstudiengangs bilden das Grundstudium (Tabelle 1). Die Fächer des Grundstudiums und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der Tabelle 2.

(3) Das Hauptstudium umfasst die Module der Lehrplansemester drei bis sieben (Tabelle 3). Die Fächer des Hauptstudiums und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der Tabelle 4.

(4) Wahlpflichtmodule werden von den Studierenden aus einer gesonderten Modulliste des Studiengangs Bauingenieurwesen gewählt. Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 Kreditpunkten können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch aus anderen Studiengängen auch anderer Fakultäten gewählt werden, dabei darf nicht mehr als ein Modul im Umfang von 6 SWS aus dem Kernbereich Baubetrieb und Baumanagement gewählt werden. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungs- vor- und Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule werden von den veranstaltenden Lehreinheiten entsprechend § 46- und § 42 Absatz 3 und 4 festgelegt.

(5) Die Auswahl der Wahlpflichtfächer erfolgt durch die Studierenden spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des 6. Lehrplansemesters. Sie kann nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses geändert werden.

§ 42-BIWB Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren selbständigen Modulteilprüfungen, muss jede Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

(2) Bilden mehrere Module ein Fach, muss jedes Modul des Faches jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

(3) Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in den Tabellen 1 und 3 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn von der Dozentin bzw. vom Dozenten bekannt gegeben.

(4) Werden in einem Feld der Tabellen in § 46-BIWB Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt der Dozent bzw. die Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.

(5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Hierüber entscheidet zu Semesterbeginn der jeweilige Dozent bzw. die Dozentin. Für die gleiche Lehrveranstaltung in folgenden Semestern ist diese Entscheidung nicht bindend; es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung in deutscher bzw. in englischer Sprache abgehalten wird. Prüfungsleistungen sind in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen

§ 43-BIWB Praktisches Studiensemester

- (1) Die Aufnahme des Praktischen Studiensemesters setzt voraus, dass das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Das Praktische Studiensemester ist in der Regel das 5. Lehrplansemester. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.
- (3) Die berufspraktische Ausbildung im Praktischen Studiensemester ist ein Pflichtpraktikum und dauert sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag mit Genehmigung des Praktikantenamtes das Praktikum auch verkürzt werden. Es müssen mindestens 95 Präsenztagen abgeleistet werden.
- (4) Das Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn aus den vorangehenden Lehrplansemestern des Hauptstudiums Studienleistungen im Umfang von maximal 30 Kreditpunkten fehlen. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.
- (5) Das Praktische Studiensemester hat folgende Ausbildungsinhalte:

- Aufgaben der Bauleitung (Arbeitsvorbereitung, Bauausführung, Kostenrechnung, Bauüberwachung)
- Erstellen von Bauentwürfen und Berechnungen
- Erstellen von Planungs- und Ausführungsunterlagen

(6) Das Praktische Studiensemester ist dann erfolgreich abgeleistet, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 7 Teil A der Studien- und Prüfungsordnung erfüllt sind..

§ 44-BIWB Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis kann nur begonnen werden, wenn außer der Bachelor-Thesis noch maximal **24** Kreditpunkte des Hauptstudiums fehlen.

§ 45-BIWB Akademischer Grad, Vertiefung

Mit der Urkunde wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (B. Eng.) verliehen.

§ 46-BIWB Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1 und 3:

1. Spalte EDV-Bezeichnung des Moduls (EDV-Bez.)
2. Spalte Name des Moduls (Modul)
3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)
5. Spalte Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS
6. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
7. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 42 Absatz 3-BIWB.
8. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 42 Absatz 3-BIWB.
9. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten,

soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

- 7., 8. und 9. Spalte und § 42 Abs. 3 -BIWB
Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können §§10, 12, 14 des Teils A der SPO vorgesehen werden:

Schriftliche Prüfungen

- KI = Klausur
OBP = Open-Book-Prüfung
St = Studienarbeit
TKH = Take-Home-Exam

Mündliche Prüfungen

- MP = Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
Re = Referat

Praktische Prüfungen

- PA = Projektarbeit
PF = Portfolio
LA = Laborarbeit

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.
„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

10. Spalte Bemerkung

- Tabelle Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

- Block = Blockveranstaltung
Tf = Terminfach
F = Fach
Wpf = Wahlpflichtfach
PS = Praktisches Studiensemester

Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen							Abschluss: Bachelor of Engineering			Tabelle 1
Grundstudium										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung	
BIWB 110	Ingenieurmathematik I und Geomatik	1	6	10		PA/1S		KI/180		
BIWB 120	Baumechanik I	1	6	6				KI/180		
BIWB 130	Baustofftechnologie	1	6	6				KI/180		
BIWB 140	Angewandte Naturwissenschaften	1	6	8				KI/180		
BIWB 210	Ingenieurmathematik II	2	6	6				KI/180		
BIWB 220	Baumechanik II	2	6	6				KI/180		
BIWB 230	Baukonstruktion	2	4	6				KI/180		
BIWB 240	Bodenmechanik	2	4	6		LA/1S		KI/120		
BIWB 250	Hydromechanik	2	4	6		LA/1S		KI/120		
Summen	Grundstudium		48	60						

Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen		Abschluss: Bachelor of Engineering	Tabelle 2
Bachelorvorprüfung			
EDV-Bez.	Name des Fachs	Zugeordnete Module	GFN innerhalb der Fachnote
BIWB F01	Ingenieurmathematik und Geomatik	Ingenieurmathematik I und Geomatik Ingenieurmathematik II	1 1
BIWB F02	Baumechanik	Baumechanik I Baumechanik II	1 1
BIWB F03	Baustofftechnologie	Baustofftechnologie	1
BIWB F04	Baukonstruktion	Baukonstruktion	1
BIWB F05	Angewandte Naturwissenschaften	Angewandte Naturwissenschaften	1
BIWB F06	Bodenmechanik	Bodenmechanik	1
BIWB F07	Hydromechanik	Hydromechanik	1
Gewicht für Gesamtnote		Bemerkung	

Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen							Abschluss: Bachelor of Engineering			Tabelle 3
Hauptstudium										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/ Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung	
					48 CP				Teil A; § 14(2)	
BIWB 310	Grundlagen der Wasserwirtschaft	3	6	6				KL/180		
BIWB 320	Grundlagen des Verkehrswesens	3	6	6				KL/180		
BIWB 330	Grundlagen Konstruktiver Ingenieurbau	3	6	6				KL/180		
BIWB 340	Baustatik mit Holzbau	3	6	6				KL/180		
BIWB 350	Bauinformatik	3	6	6		1. KL/60 +2. MP/20 +3. MP/20				
BIWB 410	Grundbau	4	6	6				KL/180		
BIWB 420	Entwurf von Verkehrsanlagen	4	6	6		2. St/1S		1.KL/120		
BIWB 430	Konstruktiver Ingenieurbau	4	6	6				KL/180		
BIWB 440	Baubetrieb und Baumanagement	4	6	6				KL/180		
BIWB 450	Projekt I	4	2	6			PA/1S	MP/20		
BIWB 510	Bauausführung	5	2	4		XS			evtl. Block	
BIWB 520	Praktische Tätigkeit	5		22	§ 43 (4)					
BIWB 530	Sprache und Rhetorik	5	2	4		XS			evtl. Block	
					BIWB 520					
BIWB 610	Wahlpflichtfach 1	6		6					§ 41-BIWB (4)	

BIWB 620	Wahlpflichtfach 2	6		6					§ 41-BIWB (4)
BIWB 630	Wahlpflichtfach 3	6		6					§ 41-BIWB (4)
BIWB 640	Wahlpflichtfach 4	6		6					§ 41-BIWB (4)
BIWB 650	Projekt II	6	2	6		2. Re/15	1. PA/1S	1.MP/20	2. S zu BIWB 520
BIWB 710	Baurecht	7	6	6					
BIWB 720	Wahlpflichtfach 5	7		6					§ 41-BIWB (4)
BIWB 730	Thesis-Begleitung: Wiss. Arbeiten	7		3					evtl. Block
BIWB 740	Bachelor-Thesis	7		12	§44			BT/4M	
BIWB 750	Kolloquium zur Thesis	7		3				MP/20 o. Re/20	
Summen	Hauptstudium			150					
Summen	Bachelorstudium			210					

Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen			Abschluss: Bachelor of Engineering		Tabelle 4
Bachelorprüfung					
EDV-Bez.	Name des Fachs	Zugeordnete Module	GFN innerhalb der Fachnote	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
BIWB F08	Wasserwirtschaft	Grundlagen der Wasserwirtschaft	1	1	
BIWB F09	Verkehrswesen	Grundlagen Verkehrswesen Entwurf von Verkehrsanlagen	1 1	2	
BIWB F10	Konstruktiver Ingenieurbau	Grundlagen Konstruktiver Ingenieurbau Konstruktiver Ingenieurbau	1 1	2	
BIWB F11	Baustatik und Holzbau	Baustatik und Holzbau Bauinformatik	1	1	
BIWB F12	Grundbau	Grundbau	1	1	
BIWB F13	Baubetrieb und Baurecht	Baubetrieb und Baumanagement Baurecht	1 1	2	
BIWB F14	Projektarbeit	Projekt I Projekt II	1 1	2	
BIWB F15	Wahlpflichtfach	Wahlpflichtfach 1	1	1	
BIWB F16	Wahlpflichtfach	Wahlpflichtfach 2	1	1	
BIWB F17	Wahlpflichtfach	Wahlpflichtfach 3	1	1	
BIWB F18	Wahlpflichtfach	Wahlpflichtfach 4	1	1	
BIWB F19	Wahlpflichtfach	Wahlpflichtfach 5	1	1	
BIWB F20	Bachelor-Thesis	Bachelor-Thesis Kolloquium zur Thesis Thesis-Begleitung: Wiss. Arbeiten	4 1 0	5	
			Summe	22	

§ 47-BIWB nicht belegt

§ 48-BIWB nicht belegt

§ 49-BIWB nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-BIWB Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

§ 51-BIWB Übergangsregelung

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Version der Studien- und Prüfungsordnung bereits nach Version 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren, wechseln mit Inkrafttreten der Version 6 alle in die Version 6. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden vollumfänglich anerkannt.

Karlsruhe, den 19.05.2025

Die Rektorin

gez.

Rektorin Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung am: 20.05.2025